

Betriebs Berater

46 | 2015

Recht | Wirtschaft | Steuern

9.11.2015 | 70. Jg.
Seiten 2753–2816

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Oliver Haag

Unternehmenshaftungsrecht versus 3-T-Prinzip „Tarnen-Täuschen-Tricksen“

WIRTSCHAFTSRECHT

Hanna Lurz, Barbara Scheben, RAin, und Wilhelm Dolle

Das IT-Sicherheitsgesetz: Herausforderungen und Chancen für Unternehmen – vor allem für KMU | 2755

STEUERRECHT

Dr. Dr. Norbert Mückl, RA/StB, und Dr. Markus München, LL.M., RA

Automatischer Informationsaustausch über grenzüberschreitende Steuervorbescheide und Vorabverständigungsvereinbarungen in der EU | 2775

Stephan Hielscher, M.I.Tax, StB/FBISr, und Frederic Beermann, M.Sc.

Der Hinzurechnungsbetrag gem. § 10 AStG unterliegt nicht der Gewerbesteuer – Die Folgen des BFH-Urteils vom 11.3.2015 für die Praxis | 2782

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Martin Bünning, RA/StB

Handelsbilanzielle Abwicklung der unterjährigen Beendigung von Gewinnabführungsverträgen | 2795

ARBEITSRECHT

Carsten Domke, LL.M., Maître en Droit, RA/FAArbR

Was bedeutet die Safe-Harbor-Entscheidung des EuGH für Unternehmen und ihre Personalabteilungen? | 2805

Dr. Matthias Köhler, LL.M., RA/FAArbR, und Christian Koops, RA

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz – Einmal grapschen erlaubt? | 2808

Prof. Dr. Oliver Haag ist seit September 2010 Professor für Wirtschaftsrecht an der HTWG Konstanz mit den Schwerpunkten Gesellschaftsrecht, Handelsrecht, Arbeitsrecht und Corporate Compliance. Neben seiner Tätigkeit als Hochschullehrer ist er als Direktor des Instituts für Unternehmensrecht sowie als of Counsel einer auf Unternehmensrecht spezialisierten Anwaltskanzlei für nationale und internationale Unternehmen und Verbände tätig.



Unternehmenshaftungsrecht versus 3-T-Prinzip „Tarnen-Täuschen-Tricksen“

„Tarnen-Täuschen-Tricksen“. Nach diesem 3-T-Prinzip wird offensichtlich noch immer in vielen Unternehmen, insbesondere in denen mit Konzernstrukturen verfahren. Wie ist es anders erklärbar, dass in Zeiten des Compliance- und Integrity-Managements, der Corporate Social Responsibility, der Hochglanzbroschüren und mehrseitigen Powerpoint-Präsentationen zu Unternehmensleitsätzen, Verhaltenskodizes und Ethik- sowie Wertemanagement die Zahl der „Unternehmensskandale“ nicht spürbar zurückgeht? Die VW-Abgas-Affäre stellt nur einen weiteren unrühmlichen Höhepunkt dar, die Liste ließe sich beliebig fortsetzen mit Unternehmen und Institutionen aus nahezu allen namhaften deutschen Wirtschaftsbranchen.

Trotz teils geradezu ausufernder Compliance-Organisationen, Heerscharen von Compliance-Officern und Compliance-Beauftragten sind offensichtlich kriminelle Personen und Strukturen mit den bestehenden rechtlichen Vorgaben nicht hinreichend in den Griff

zu bekommen und – blickt man auf die jüngste vermeintliche Enthüllung der „gekauften“ WM-Vergabe 2006 nach Deutschland – vielleicht auch gar nicht zu wollen?

Vorschläge zu einer Verschärfung der Sanktionen gegen rechtswidrig agierende Unternehmen liegen auf dem Tisch: Die Diskussion um die Einführung eines Unternehmensstrafrechts, in den letzten Monaten etwas abgeflaut, ist wiederzubeleben. Die Pro- und Contra-Argumente sind bekannt und sollen an dieser Stelle nicht erneut bemüht werden. In Erinnerung zu rufen ist aber die Systematik des Vorschlags: es soll ein eigenes Gesetz, ein „Verbandsstrafgesetzbuch“ geschaffen werden, das unter anderem die Geltung des Legalitätsprinzips vorsieht, also die Pflicht der Staatsanwaltschaft, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts gegen das Unternehmen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Die vom Bundesverband der Unternehmensjuristen (BUJ) vorgeschlagene Änderung bzw. Ergänzung des Ordnungswidrigkeitenrechts geht dagegen bewusst einen anderen Weg. Es geht nicht um die Schaffung eines weiteren eigenen Gesetzes, sondern die bestehenden Regelungen der §§ 30, 130 OWiG sollen neu gefasst werden. Der Vorschlag bleibt mit der Verortung im OWiG beim Opportunitätsprinzip, lässt also den Ermittlungsbehörden einen Ermessensspielraum, ob eingeschritten wird oder nicht, und listet haftungsreduzierende Grundelemente eines effektiven Compliance-Management-Systems explizit auf.

Ein weiterer Vorschlag kommt jüngst vom Berliner Senator für Justiz und Verbraucherschutz *Thomas Heilmann*. Er plädiert für ein Unternehmenshaftungsrecht. Dieses soll in einer Art Analogie zum Kartellrecht so gestal-

tet sein, dass es auch dann zu einer Unternehmenshaftung führt, wenn weder eine Person konkret verantwortlich gemacht oder einem Aufsichtsgremium Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. *Heilmann*, selbst Volljurist, weist zu Recht darauf hin, dass die Verortung einer Unternehmenshaftung außerhalb des Strafrechts unserer deutschen Rechtssystematik besser entspricht als die Schaffung eines Unternehmensstrafrechts, welches im System der an die individuelle Schuld eines Menschen anknüpfenden Bestrafung eher wie ein Fremdkörper wirkt.

Der Vorschlag ist es daher durchaus wert, weiter gedacht zu werden. Die Frage der Unternehmenshaftung gehört systematisch in das Zivilrecht, schließlich finden sich dort bereits heute zahlreiche allgemeine wie spezielle Haftungsregeln. Nimmt man den eigentlichen Ur-Sinn der heutigen Compliance-Management-Systeme ernst, so geht es bei Compliance in erster und letzter Konsequenz

um die Vermeidung von Unternehmenshaftung durch bestmögliche Organisation.

Die Frage der Haftungsvermeidung aber ist eine klassisch zivilrechtliche Thematik – dies wird in der Verkürzung der Diskussion um Schlagworte wie Korruption, Geldwäsche, Datenschutz etc. häufig nicht hinreichend betont. Wenn Menschen als Individuen allein oder gemeinsam mit krimineller Energie Straftaten begehen, so sind sie durch das Strafrecht zu sanktionieren. Ein Unternehmen an sich kann dagegen nicht Träger krimineller Energie sein, denn es ist ein von Menschen geschaffenes und geführtes Konstrukt, aber eben kein Individuum.

Dabei soll nicht in Abrede gestellt werden, dass Unternehmen durch mangelhafte Organisations- und Führungsstrukturen kriminelle Aktionen fördern und gegebenenfalls auch fordern können. Dies zu sanktionieren, ist der gemeinsame Nenner aller genannten Vorschläge und Ideen und in seiner Zielsetzung auch nicht ernsthaft zu bestreiten.

Dass eine gesetzliche Regelung vonnöten ist, lässt sich nicht mehr ernsthaft in Abrede stellen – der aktuelle Zustand ist für alle Beteiligten unbefriedigend: Der Gesetzgeber muss endlich seine diesbezügliche Lethargie überwinden und aktiv werden. Die auf dem Tisch liegenden Vorschläge bedürfen sicherlich eines nochmaligen intensiven Überdenkens. Dabei sollte die Idee eines zivilrechtlichen Unternehmenshaftungsrechts ebenfalls weiter gedacht und konkretisiert werden – Denkverbote oder reflexartige Ablehnung tragen jedenfalls nicht zur Verhinderung weiterer Unternehmensskandale bei – ein bloßes „weiter so“ kann die Geflechte des 3-T-Prinzips „Tarnen-Täuschen-Tricksen“ nicht überwinden.

Eine gesetzliche Regelung ist dringend vonnöten – auch die Idee eines zivilrechtlichen Unternehmenshaftungsrechts sollte in diesem Zusammenhang weiter gedacht und konkretisiert werden